

Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft - Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von §§ 10, 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309) erlässt die Stadt Holzminden auf Beschluss des Rates vom 23.09.2014 folgende Satzung für die Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft“, unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung auf Beschluss des Rates vom 05.12.2017 und der 2. Änderungssatzung auf Beschluss des Rates vom 03.03.2020:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft - sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Holzminden in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG). Die Anstalt öffentlichen Rechts wird durch die Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Holzminden – Entsorgung -“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Das neue Kommunalunternehmen tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Holzminden - Entsorgung -“ ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen " Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft - " mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet SWHK.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Holzminden.
- 4) Das Stammkapital beträgt 4.000.000,00 Euro (in Worten: Euro vier Millionen).

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgabe der Anstalt ist:
 1. die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Holzminden sowie der Bau und das Betreiben von notwendigen Einrichtungen,
 2. die Unterhaltung eines Baubetriebshofs als Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Holzminden,
 3. die Reinigung der Straßen einschließlich Winterdienst nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung und
 4. die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Holzminden.

Die Anstalt erbringt darüber hinaus Dienstleitungen aller Art für kommunale Einrichtungen und Beteiligungen der Stadt Holzminden sowie die Erledigung von Aufträgen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- 2) Die Anstalt kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt Holzminden übertragen werden.
- 3) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte des Rates aus § 145 Abs. 3 NKomVG werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- 1) Die Anstalt ist gemäß § 143 NKomVG berechtigt, anstelle der Stadt
 1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen, und
 2. Satzungen über die Abgaben und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen, und
 3. unter den Voraussetzungen des § 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und
 4. eine eigene Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen.

Die Rechte des Rates aus § 145 Abs. 3 NKomVG werden hierdurch nicht berührt.

- 2) Die Stadt Holzminden überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.
- 3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt die Anstalt Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Holzminden erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch die Anstalt erlassenen Satzungen außer Kraft.
- 4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ernennen, versetzen, abordnen, befördern, beurlauben und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Ein-

schränkung, auch für die sonstigen Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 4 Organe

Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 5)
- der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8).

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.
- 2) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen (Veränderung um - 20% ggü. Planung) zu erwarten sind. Sind Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Holzminden zu erwarten, ist die Kämmerei der Stadt Holzminden hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 6) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 14 einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Dem Vorstand steht bei personalrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag des Vorstands nicht gefolgt werden soll, ist er zuvor zu hören.
- 7) § 6 Abs. 8 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- 1) Die Anstalt besitzt einen Verwaltungsrat.
 - 1.1 Der Verwaltungsrat besteht aus neun stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern, nämlich:
 - dem Bürgermeister,
 - fünf weiteren Mitgliedern, die nach dem § 138 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 NKomVG vom Rat der Stadt Holzminden bestellt werden,
 - ein von der Belegschaft aus ihren Reihen gewähltes Mitglied und
 - zwei sachkundigen Personen, die mit einer 2/3 Mehrheit vom Rat der Stadt Holzminden gewählt werden.
 - 1.2 Jede Fraktion im Rat der Stadt Holzminden, die nicht mit einem ordentlichen Mitglied im Verwaltungsrat vertreten ist, kann ein kooptiertes, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.
 - 1.3 Die Belegschaft kann ein weiteres, nicht stimmberechtigtes, von der Belegschaft gewähltes Mitglied entsenden.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Holzminden. Mit seiner Zustimmung kann der Rat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen.
- 3) Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und für die stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Abs. 1 mit Ausnahme des Bürgermeisters sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Alle gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Rat jederzeit abberufen werden, § 138 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- 6) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Holzminden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des Rates der Stadt Holzminden in der jeweils gültigen Fassung.
- 8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Das Gleiche gilt für das von der Belegschaft gewählte Mitglied und die weiteren Teilnehmer gemäß § 11.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat und der Vorsitzende können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss mit drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Dem Personalausschuss obliegen die Vorbereitung der Beschlüsse zu den Buchstaben c) und n) unter Nummer 5. Der Vertreter der Belegschaft nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.
- 5) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2 Abs. 1);
 - b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
 - c) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
 - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - e) die Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Festsetzung geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
 - f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresverlustes oder die Verwendung des Jahresgewinns;
 - g) die Entlastung des Vorstandes;
 - h) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten bis zu einem Wert von 50.000 €.;
 - i) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die eine Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Vorschriften § 138 Abs. 5 NKomVG;
 - j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu und sonstige Vergaben, sofern sie im Einzelfall einen Betrag i.H.v. 50.000,00 Euro übersteigen, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht vorhanden sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - k) den Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro sowie die Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen;

- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 15.000,00 Euro;
 - m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Anstalt, insbesondere die Aufnahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben und
 - n) sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen ab der Besoldungsgruppe A 14 (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 15, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.
- 6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- 7) Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 7 Abs. 5 a und der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 7 Abs. 5 b unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Holzminden.

Dem Rat ist vor der Beschlussfassung über Satzungen oder Beteiligung an Unternehmen Gelegenheit zu geben, seine Rechte nach § 145 Abs. 3 NKomVG wahrzunehmen. Dazu informiert der Vorstand den Rat rechtzeitig über die Angelegenheit.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat soll jährlich mindestens viermal einberufen werden. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftsangelegenheiten
- c) Auftragsvergaben
- d) Prozessangelegenheiten

- e) Einzelfälle in Abgabesachen
- d) Darlehnsangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn:

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist mit einem einfachen Stimmrecht ausgestattet. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verwaltungsrates und einer daraus resultierenden Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzende/n bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme der/des Vertreters den Ausschlag.
 - 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung) von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - 8) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 9

Einspruch

§ 88 NKomVG gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 10

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Holzminden

- 1) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter. Die von der Belegschaft gewählten Mitglieder werden durch den Rat bestätigt. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 145 Abs. 6 NKomVG und dieser Satzung bleiben unberührt.

- 2) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Holzminden erforderlich:
 - a) die erstmalige Bestellung des Vorstands;
 - b) der Erlass von Satzungen gemäß § 145 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG;
 - c) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 3;
 - d) Maßnahmen von besonderer Bedeutung, die ihm von den Organen der Anstalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - e) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten gemäß § 138 Abs. 5 NKomVG und
 - f) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten ab einem Wert von mehr als 50.000 €.

§ 11

Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling

Die Jahresabschlussprüfung der Anstalt erfolgt gemäß § 157 NKomVG durch das für die Stadt Holzminden zuständige Rechnungsprüfungsamt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die Anstalt erfolgt.

Der Stadt und dem für sie zuständigen Rechnungsprüfungsamt stehen die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG zu. Darüber hinaus stehen der Stadt Holzminden die Rechte entsprechend zu, die sich aus der jeweiligen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Holzminden ergeben. Die Stadt Holzminden und die vom Bürgermeister der Stadt Holzminden für das Beteiligungscontrolling bestimmte Stelle haben darüber hinaus das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

§ 12

Wirtschaftsplan

- 1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung so rechtzeitig auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.
- 2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan. Weitere Teile sind die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie der Stellenplan. In die nach § 118 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erforderliche Darstellung ist eine nach Jahren gegliederte Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans aufzunehmen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Bücher sind in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch zu führen.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Holzminden zuzuleiten.
- 3) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Holzminden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Holzminden zurück.

§ 16

Regelungen im Zuge der Umwandlung

Die Einzelheiten des Wechsels des Personals zum Kommunalunternehmen Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft - AöR werden in einer Dienstvereinbarung zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse geregelt.

Die Anstalt tritt im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Holzminden ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Dies gilt sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse als auch für das Betriebs- und Anlagevermögen einschließlich der Grundstücke, das zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Satzung in der Bilanz des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Holzminden - Entsorgung -“ geführt wird und hinsichtlich sämtlicher für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Holzminden - Entsorgung -“ geltenden Satzungen der Stadt Holzminden. Diese gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Holzminden die „Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – AöR“ tritt, solange fort, bis die „Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – AöR“ eigene Satzungsregelungen in den Angelegenheit trifft.

Die bislang zwischen dem Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Holzminden – Entsorgung -“ und den anderen Dienststellen der Stadt getroffenen Vereinbarungen gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt über. Die Beistandsleistungen zwischen der Stadt Holzminden und der Anstalt werden in einem Leistungs- und Kooperationsvertrag zusammengefasst.

§ 17

Personalvertretung

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) - in der jeweils geltenden Fassung – gelten nach dieser Vorschrift auch für das Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen ist Dienststelle im Sinne des NPersVG.

§ 18

Gleichstellungsklausel

Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

§ 19

Inkrafttreten

Die Anstalt ist am 01.01.2009 entstanden.

Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung am Tag nach Verkündung der 2. Änderungssatzung in Kraft.

37603 Holzminden, den 04.03.2020

STADT HOLZMINDEN

Jürgen Daul

Bürgermeister

Die 2. Änderungssatzung ist im TAH vom 06.03.2020 veröffentlicht worden.